

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

zum Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

(hier speziell zur Reform des § 21 KStG)

BT-Drs. 19/4455

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5241
Fax: +49 30 2020-6241

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:
Dr. Axel Wehling
Dr. Volker Landwehr
E-Mail:
a.wehling@gdv.de
v.landwehr@gdv.de

www.gdv.de



Inhaltsübersicht

Einführung zum Reformbedarf des § 21 KStG	3
1. Abzugsfähigkeit sog. steuerfreier Erträge in § 21 Abs. 1 KStG	4
2. Anerkennung der Mindestbeitragsrückerstattung	5
3. Kein Eigenkapitalzuschlag in § 21 Abs. 1 KStG	6
4. Möglichkeit zur Anwendung des neuen § 21 KStG in 2018	7

Zusammenfassung

Der Änderungsvorschlag für § 21 KStG ist grundsätzlich sehr gelungen. Positiv zu vermerken ist insbesondere, dass für die Zuführungen zur sog. freien Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) künftig die aufsichtsrechtlichen Grenzen gelten und keine zusätzlichen steuerlichen Begrenzungen mehr vorgesehen sind. Damit wird der wichtigen Eigenmittelfunktion der freien RfB nach Solvency II entsprochen.

An einigen wenigen Stellen geht die geplante Neuregelung des § 21 KStG allerdings noch zu weit:

So werden die sog. steuerfreien Erträge nicht zutreffend behandelt. Für Versicherungsunternehmen führt dies zu zusätzlichen steuerlichen Belastungen (laut Gesetzentwurf 80 Mio. Euro jährlich). Außer Acht bleibt insoweit, dass diese im Ausland erwirtschafteten Erträge dort bereits besteuert worden sind.

Im derzeitigen internationalen Umfeld erscheinen steuerliche Mehrbelastungen kontraproduktiv und tragen nicht dazu bei, dass Deutschland als verlässlicher und attraktiver Wirtschaftsstandort wahrgenommen wird.

Käme es zu einer definitiven Versteuerung des Teils der Beitragsrückerstattungen (BRE), die mit steuerfreien Erträgen finanziert werden, ginge dies schlussendlich aber vor allem auch zulasten der Kunden, für die weniger Mittel für die BRE zur Verfügung stünden. Dies kann nicht gewollt sein.

Für den im Rahmen der modifizierten Zweckrechnung vorgesehenen neuen „Eigenkapitalzuschlag“ gibt es keinen sachlichen Grund.

Schließlich sollte es den Unternehmen freigestellt werden, den modifizierten § 21 KStG schon für das Jahr 2018 anzuwenden.

Einführung zum Reformbedarf des § 21 KStG

Wir begrüßen es sehr, dass der Gesetzgeber mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften auch den § 21 KStG umfassend überarbeiten bzw. reformieren will. Eine Überarbeitung ist schon deshalb erforderlich, da dieses Jahr eine in der Vergangenheit mehrfach verlängerte steuerliche Höchstbetragsregelung für die Bildung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ausläuft. Ohne die jetzt anstehende Reform des § 21 KStG würde in 2019 wieder die ursprüngliche, strengere Höchstbetragsdeckelung gelten. Dies würde aufgrund der im unverändert bestehenden Niedrigzinsumfeld rückläufigen Erträge aus den Kapitalanlagen dazu führen, dass (Lebens-) Versicherungsunternehmen aufgrund von § 21 Abs. 2 KStG gezwungen wären, große Teile der vorhandenen freien RfB aufzulösen und so ihre Risikotragfähigkeit zu schmälern. Damit würde gleichzeitig die mit dem Lebensversicherungsreformgesetz 2014 eingeführte aufsichtsrechtliche Höchstbetragsregelung – welche den Bedürfnissen des Verbraucherschutzes ausreichend Rechnung trägt – ins Leere laufen. Zudem gilt es, den komplexen und streitanfälligen Berechnungsmechanismus zur Ermittlung der als Betriebsausgaben abziehbaren Beitragsrückerstattungen (BRE) zu modernisieren.

§ 21 KStG ist eine branchenspezifische Sondervorschrift für die Besteuerung von Versicherungsunternehmen, die im Zuge der großen Körperschaftsteuerreform 1976¹ eingeführt worden ist. Die Vorschrift beschränkt die steuerliche Abziehbarkeit der BRE als Betriebsausgaben und die Höhe der RfB.

Den vorgelegten Änderungsvorschlag halten wir grundsätzlich für sehr gelungen. Insbesondere der Wegfall des bisherigen § 21 Abs. 2 KStG trägt der Niedrigzinsphase und deren Auswirkungen auf die Besteuerung von Versicherungsunternehmen Rechnung. Mit der Streichung von § 21 Abs. 2 KStG (bisherige Fassung) fallen aufsichtsrechtliche Grenzen für die Zuführungen zur sog. freien Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (freie RfB) und das Steuerrecht nicht mehr auseinander. Auch die Neustrukturierung der Höchstbetragsberechnung zur Bestimmung der steuerlich abziehbaren BRE in § 21 Abs. 1 KStG dürfte darüber hinaus grundsätzlich zu erheblichen Vereinfachungen bei gleichzeitig mehr Rechtssicherheit gegenüber der bisherigen Regelung führen.

An einigen wenigen Stellen geht aber die vorgesehene Neufassung des § 21 KStG aus unserer Sicht zu weit. Insbesondere für den § 21

¹ Körperschaftsteuerreformgesetz vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597).

Abs. 1 KStG sehen wir noch Nachbesserungsbedarf vor allem hinsichtlich der Behandlung der sog. steuerfreien Erträge (vgl. dazu näher unter 1. und 2.) und hinsichtlich der systemfremden Zuschläge zum handelsrechtlichen Eigenkapital in Höhe von 10 Prozent (vgl. dazu näher unter 3.).

Des Weiteren sollte es den Unternehmen freigestellt werden, den neuen § 21 KStG schon für den Veranlagungszeitraum 2018 anzuwenden (vgl. dazu näher unter 4.).

1. Abzugsfähigkeit steuerfreier Erträge in § 21 Abs. 1 KStG

Insbesondere die Behandlung der steuerfreien Erträge im Rahmen von § 21 Abs. 1 KStG erscheint im Sinne der jetzt vorgesehenen Formulierung noch nicht sachgerecht. Es wäre u. E. verfehlt, wenn es zukünftig zu einer Reduzierung der steuerlich anerkannten BRE käme, sofern diese mit sog. steuerfreien Erträgen finanziert werden.

- Mechanismus des neuen § 21 Abs. 1 KStG

Anders als heute sollen im Rahmen des neuen § 21 Abs. 1 KStG-E die BRE, die auf steuerfreien Erträgen beruhen, nicht mehr „nur“ im Rahmen der Höchstbetragsberechnung mindernd berücksichtigt werden. Künftig soll der errechnete Höchstbetrag an Beitragsrückerstattungen vielmehr nur noch in dem Verhältnis zum Abzug zugelassen werden, wie dieser nicht auf steuerfreien Erträgen beruht. Die neue Regelung geht damit im Ergebnis deutlich weiter als heute. Sie würde im Vergleich zu den bisherigen gesetzlichen Vorgaben dazu führen, dass sich künftig jeder sog. steuerfreie Ertrag mindernd auf die steuerlich anerkannten BRE auswirken würde. Heute gilt hingegen: Bleiben gebuchte Beitragsrückerstattungen unterhalb des Höchstbetrags, so sind diese auch dann steuerlich abziehbar, wenn sie auf „steuerfreien Erträgen“ beruhen.

- Angedachte Behandlung der steuerfreien Erträge fraglich

Dieses neue indirekte „Finanzierungsverbot“ für sog. steuerfreie Erträge erscheint u. E. kritisch, weil es sich um Erträge handelt, die tatsächlich schon besteuert worden sind. Erfasst werden nämlich im Ausland erwirtschaftete und dort schon einmal besteuerte Erträge, die nach dem Welt-einkommensprinzip zwar grundsätzlich der deutschen unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen, aber nach den bilateralen Regelungen (Doppelbesteuerungsabkommen) kein weiteres Mal in Deutschland besteuert werden sollen.

- Auswirkungen

a) Im Ergebnis käme es auf Basis des neuen § 21 Abs. 1 KStG zu einer definitiven Versteuerung des Teils der BRE, die mit steuerfreien Erträgen finanziert werden. Schlussendlich ginge dies zulasten der Kunden, für die weniger Mittel für die BRE zur Verfügung stünden. In Zeiten, in denen gerade auch die private Altersvorsorge und betriebliche Altersversorgung unverzichtbar und wichtig sind, kann dies nicht gewollt sein.

b) Die mit der Systemänderung des § 21 Abs. 1 KStG erzwungene definitive Versteuerung eines Teils der BRE würde u. E. ferner auch im Widerspruch zur grundsätzlichen gesetzgeberischen Intention des § 21 KStG stehen. Der Gesetzgeber wollte mit der bisherigen Ausgestaltung der Höchstbetragsberechnung des § 21 Abs. 1 KStG gewährleisten, dass die Beitragsrückerstattungen auf der Ebene des Versicherungsunternehmens unbesteuert bleiben und letztlich dem Kunden ungekürzt zugutekommen können. Warum dies künftig nicht mehr sichergestellt werden soll, ist nicht nachvollziehbar.

c) Zudem ist zu beachten, dass in Abhängigkeit von der tatsächlichen Höhe der steuerfreien Erträge des jeweiligen Unternehmens die vorgesehene Systemänderung des § 21 Abs. 1 KStG zu erheblichen steuerlichen Mehrbelastungen führen kann. Der Gesetzentwurf selbst geht von steuerlichen Mehreinnahmen für Bund, Länder und Gemeinden in Höhe von jährlich 80 Mio. Euro aus (vgl. Gesetzesbegründung Seite 27). Steuerliche Mehrbelastungen sind im derzeitigen internationalen Umfeld kontraproduktiv und tragen nicht dazu bei, dass Deutschland als verlässlicher und attraktiver Wirtschaftsstandort wahrgenommen wird. Allein schon deshalb wäre es wichtig, die Neufassung des § 21 KStG möglichst aufkommensneutral ohne steuerliche Mehrbelastungen umzusetzen.

Petition:

Die bestehende Regelung zur Behandlung steuerfreier Erträge im Rahmen der normalen Höchstbetragsrechnung des § 21 Abs. 1 KStG sollte beibehalten werden.

2. Anerkennung der Mindestbeitragsrückerstattung

Sehr zu begrüßen ist, dass die sog. Mindestbeitragsrückerstattung gemäß der Mindestzuführungsverordnung vollständig abziehbar sein soll. Dies ergibt sich aufgrund des geplanten § 21 Abs. 1 Nr. 1 Satz 7 KStG-E, wonach mindestens die Aufwendungen steuerlich ansetzbar sind, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu gewähren sind. Betriebsausgaben, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften vorzunehmen sind, müssen uneinge-

schränkt steuerlich abzugsfähig sein. Die Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften – die auch aufsichtsbehördliche Anordnungen umfassen – steht nicht im Belieben der Unternehmen und darf deshalb nicht steuerlich eingeschränkt werden.

Unverständlich und unsystematisch ist u. E. hingegen, dass im Ergebnis aufgrund der Formulierung des § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 KStG für die Mindestbeitragsrückerstattung ein indirektes Finanzierungsverbot für steuerfreie Erträge besteht. Dies ist unbedingt zu beseitigen.

Petition:

Aufwendungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aufsichtsbehördlicher Anordnung zu gewähren sind (Mindestzuführungen), müssen auch künftig uneingeschränkt steuerlich abzugsfähig sein.

3. Kein Eigenkapitalzuschlag in § 21 Abs. 1 KStG

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, das zur Berechnung der steuerlich abziehbaren BRE maßgebende Eigenkapital bei Lebensversicherungsunternehmen, Pensionskassen, Pensionsfonds und auch bei Krankenversicherungsunternehmen einheitlich um einen Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des ungebundenen Teils der RfB zu erhöhen. Technisch gesehen führt dieser Zuschlag zu einem Mehr an nicht abzugsfähigen BRE.

Für einen solchen Zuschlag besteht unseres Erachtens kein sachlicher Grund. Die Notwendigkeit dieser Regelung als Kompensation für den Wegfall der steuerlichen Höchstbetragsregelung für die RfB in § 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 KStG – wie es in der Gesetzesbegründung auf Seite 54 als Grund angeführt wird – erschließt sich uns nicht. Die RfB ist kein handelsrechtliches Eigenkapital, denn die Verwendung des gebundenen und des ungebundenen Teils der RfB erfolgt stets zugunsten der Versicherten. Auch der ungebundene Teil der RfB ist bereits den Versicherten zugeteilt, auch wenn hierfür noch kein entsprechender Verwendungsbeschluss des Vorstandes vorliegt (vgl. § 139 VAG). Dies gilt sowohl für Lebens- als auch für Krankenversicherungsunternehmen. Lediglich in klar bestimmten Ausnahmefällen kann bei Lebensversicherungsunternehmen – und nur mit Zustimmung der BaFin – im Interesse der Versicherten die ungebundene RfB herangezogen werden, um etwa einen drohenden Notstand abzuwenden (vgl. § 140 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VAG). Auch hier erfolgt jedoch eine Verwendung letztlich immer zugunsten der Versicherten.

Petition:

Von der Einführung eines Eigenkapitalzuschlags in § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 4 letzter Halbsatz KStG-E sollte abgesehen werden.

4. Möglichkeit zur Anwendung des neuen § 21 KStG in 2018

Der Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften sieht eine Anwendung des neuen § 21 KStG ab dem Jahr 2019 vor.

Unseres Erachtens sollte es den Unternehmen freigestellt werden, den modifizierten § 21 KStG schon für das Jahr 2018 anwenden zu können.

Ohne die entsprechende Option würde für den Veranlagungszeitraum 2018 weiterhin die in § 21 Abs. 2 Nr. 1 KStG i. V. m. § 34 Abs. 8 KStG normierte Begrenzung der Zuführungen zu den RfB auf die letzten fünf Jahre gelten. Aufgrund des unverändert bestehenden Niedrigzinsumfelds käme die geplante Neuregelung des § 21 KStG (d. h. die Streichung des bisherigen § 21 Abs. 2 KStG) für eine Reihe von Unternehmen um ein Jahr zu spät. Sie wären – wie eingangs schon dargelegt – gezwungen, unmittelbar vor der Anwendbarkeit des neuen § 21 KStG rein steuerlich bedingt erhebliche Teile ihrer vorhandenen RfB aufzulösen und unnötig sowie inhaltlich ungerechtfertigt ihre Risikotragfähigkeit zu schmälern. Diese auch aus Sicht des Gesetzgebers ungewollte Konsequenz – erkennbar an der geplanten Neuregelung – könnte vermieden werden, wenn den Unternehmen ein Wahlrecht zur Anwendung der Neuregelung bereits für den Veranlagungszeitraum 2018 eingeräumt würde.

Petitum:

Die Neuregelung des § 21 KStG sollte optional bereits für den Veranlagungszeitraum 2018 anwendbar sein.

Berlin, den 8. Oktober 2018